

= 588

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

58

Gesetz: TO.A § 1; bayerisches Berufsschulgesetz vom
25. März 1953 (GVBl. S. 35)

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 154/59
Urteil des BAG vom 22. Februar 1961

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 154/59
Sa 202/58/VI N
Bayern (Nürnberg)

Im Namen des Volkes! ⁵⁸

Verkündet am
22. Februar 1961

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

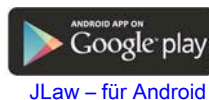
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 20. Januar 1959 – Ber.Reg.Nr. Sa 202/58/VI N – aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n E e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der gewerkschaftlich organisierte Kläger hat auf Grund der Dienstverträge vom 14. Juni 1954, 25. November 1954, 12. Februar 1955 und 7. November 1956 in der Zeit vom 1. Juni 1954 bis zum 14. November 1957 mit wechselnder Stundenzahl insgesamt 1.638 Unterrichtsstunden an der Verbandsberufsschule des Beklagten erteilt, und zwar

1955	im Januar	28 Stunden,
	im Februar	32 Stunden,
	im März	32 Stunden und 12 Aushilfsstunden,
	im April	20 Stunden und 6 Aushilfsstunden,
	im Mai	28 Stunden und 22 Aushilfsstunden,
	im Juni	32 Stunden und 28 Aushilfsstunden,
	im Juli	16 Stunden und 13 Aushilfsstunden,
	im September	56 Stunden,
	im Oktober	61 Stunden,
	im November	64 Stunden,
	im Dezember	40 Stunden,
1956	im Januar	56 Stunden,
	im Februar	47 Stunden,
	im März	64 Stunden,
	im April	48 Stunden,
	im Mai	48 Stunden,
	im Juni	64 Stunden,
	im Juli	32 Stunden,
	im September	69 Stunden,
	im Oktober	72 Stunden,
	im November	56 Stunden,
	im Dezember	44 Stunden,
1957	im Januar	92 Stunden,
	im Februar	96 Stunden,
	im März	96 Stunden,
	im April	56 Stunden,
	im Mai	96 Stunden,
	im Juni	72 Stunden,
	im Juli	40 Stunden.

Der Kläger erhielt für diese Tätigkeit eine vereinbarte Stundenvergütung, und zwar 3,45 DM bis zum 31. August 1955, 3,95 DM bis zum 31. Dezember 1956, 4,35 DM bis zum 30. Juni 1957 und 5,45 DM im Juli 1957. Durch einen vor dem Arbeitsgericht geschlossenen Teilvergleich wurde das Dienstverhältnis zum 31. Dezember 1957 mit ordentlicher Kündigungsfrist "unter Fortzahlung der in Frage kommenden Bezüge" gelöst.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger, der vom 8. Januar 1955 bis zum 13. Juli 1956 auch an der Verbandsberufsschule R beschäftigt war, begehrt vom Beklagten Zahlung des Unterschiedes zwischen der empfangenen Stundenvergütung und den Bezügen nach der VergGr. IV TO.A in Höhe von 10.383,73 DM. Er ist der Auffassung, auf sein Dienstverhältnis finde die TO.A Anwendung. Nach der Zahl der von ihm geleisteten Unterrichtsstunden könne von einer Nebenbeschäftigung nicht gesprochen werden; die Beanspruchung seiner Arbeitskraft müsse an der Pflichtstundenzahl einer hauptamtlich beschäftigten Lehrkraft gemessen werden. Der Beklagte sei daher verpflichtet, ihm eine monatliche Vergütung nach der TO.A anteilmäßig entsprechend der Zahl der geleisteten Unterrichtsstunden zu zahlen. Da in der Anlage 1 zur TO.A Berufsschullehrkräfte nicht besonders aufgeführt seien, müsse für die Einstufung solcher Lehrkräfte die Anschauung der beteiligten Berufskreise berücksichtigt werden, wie sie in den Richtlinien des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz) zum Ausdruck komme. Danach sei er als Diplomingenieur mit einer beamteten Lehrkraft der Besoldungsgruppe A 3 c vergleichbar, die eine durch die Prüfung für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen abgeschlossene Ausbildung besitze; wenn er auch kein pädagogisches Examen aufzuweisen habe, so sei doch sein abgeschlossenes Hochschulstudium einem solchen Examen gleichwertig. Der Besoldungsgruppe A 3 c entspreche die Vergütungsgruppe IV TO.A.

Der Beklagte vertritt demgegenüber die Meinung, das Arbeitsverhältnis des Klägers zum Beklagten werde von der TO.A nicht erfaßt, weil es seine Arbeitskraft nicht überwiegend beansprucht habe. Er sei auch nicht hauptamtlicher Lehrer gewesen, so daß die entsprechenden Bestimmungen des bayerischen Berufsschulgesetzes und seiner Ausführungsvorschriften nicht in Betracht zu ziehen seien. Im übrigen könne der Kläger bestenfalls einen Anspruch nach



- 4 -

VergGr. VI b TO.A geltend machen, unter deren Tätigkeitsmerkmalen der Beruf des Gewerbelehrers ausdrücklich genannt sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Unter Zurückweisung der Berufung des Klägers im übrigen hat das Landesarbeitsgericht den Beklagten zur Zahlung von 412,08 DM verurteilt. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt:

Nach § 16 des bayerischen Berufsschulgesetzes vom 25. März 1953 (GVBl. S. 35) müsse die Besoldung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte an Berufsschulen angemessen sein. Das sei kraft gesetzlicher Fiktion der Fall, wenn die Besoldung den dazu ergangenen Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entspreche. Die TO.A finde auf den Kläger keine Anwendung. Sie erfasse zwar allgemein die Angestellten gemeindlicher Zweckverbände. Das bayerische Berufsschulgesetz sei jedoch gegenüber der TO.A eine lex specialis auf Landesebene und stelle hinsichtlich der angemessenen Besoldung (Mindestbesoldung) zwingendes Recht dar. Ihm gegenüber sei die TO.A die schwächere Rechtsquelle. Das erhellte auch daraus, daß der Bundesminister für Arbeit gemäß § 9 Abs. 2 TVG eine Tarifordnung aufheben könne; dem bayerischen Landtag als Organ der Gesetzgebung stehe bezüglich der Aufhebung von Rechtsverordnungen territorial beschränkt die gleiche Kraft zu wie dem durch das Tarifvertragsgesetz ermächtigten Bundesminister für Arbeit.

Nach der demnach für die Vergütung des Klägers maßgeblichen Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zum bayerischen Berufsschulgesetz sei wesentlich, ob der Kläger als hauptamtliche Lehrkraft im Angestelltenverhältnis verwendet worden sei. Das sei nach der Zahl der gehaltenen Unterrichtsstunden zu verneinen. Es komme dabei für die Grenzziehung zwischen haupt- und nebenamtlicher Lehrtätigkeit nicht auf den für die TO.A maßgebenden Grundsatz der überwiegenden Beanspruchung der Arbeitskraft an. Vielmehr sei im Rahmen des Berufsschulgesetzes der nicht voll beschäf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tigte Lehrer kein hauptamtlicher, sondern ein nebenamtlicher Lehrer. Eine hauptamtliche Lehrkraft müsse nach der Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz (Richtlinien für die Mindestzahl der erforderlichen Lehrkräfte) bei Erteilung theoretischen Unterrichts ein wöchentliches Stundenmaß von durchschnittlich 25 Stunden erreichen. Der Kläger habe aber lediglich in den Monaten Januar, Februar, März und Mai 1957 je etwa 24 Wochenstunden Unterricht erteilt. Er sei daher im wesentlichen Teil seiner Beschäftigung erheblich hinter der Stundenzahl eines hauptamtlichen Lehrers zurückgeblieben, so daß der Charakter seiner Gesamtbeschäftigung nur der einer nebenamtlichen Tätigkeit sein könne. Auch habe der Kläger in einem gegen den Berufsschulzweckverband R geführten Rechtsstreit seine dort geleistete Tätigkeit als hauptamtliche bezeichnet; das sei ein Indiz dafür, daß er dort den Schwerpunkt seiner Tätigkeit gesehen habe.

Gemäß Ziff. 5 der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Berufsschulgesetz hat das Landesarbeitsgericht folgende dem Kläger zustehende Stundenlöhne errechnet: bis zum 31. August 1955 = 3,44 DM, vom 1. September bis 31. Dezember 1956 = 3,88 DM, vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1957 = 4,36 DM, ab 1. Juli 1957 = 5,45 DM. Es hat dabei für die Zeit bis 30. Juni 1957 auf Grund des Erlasses des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 28. Februar 1938 den Beklagten zu einer Gehaltskürzung der Regelsätze auf 80 % für befugt gehalten. Die danach ermittelte Differenz zu dem tatsächlich gezahlten Entgelt in Höhe von 412,08 DM hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger zugesprochen. Einen Anspruch auf zusätzliche Bezahlung von Urlaub und gesetzlichen Feiertagen hat es verneint, da der stundenweisen Vergütung für Nebenbeschäftigung ein Pauschalcharakter innewohne, so daß damit alle sonstigen Abgeltungsansprüche erfaßt seien.

Mit der Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



- 6 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Dem Landesarbeitsgericht kann nicht darin gefolgt werden, daß der Anwendung der TO.A auf das Arbeitsverhältnis des Klägers das bayerische Berufsschulgesetz als lex specialis entgegenstehe. Es kann dahingestellt bleiben, ob Tarifordnungen – insbesondere, soweit sie Landesrecht geworden sind (vgl. BVerwG AP Nr. 11 zu § 16 TO.A) – nur auf dem in § 9 TVG vorgesehenen Wege außer Kraft gesetzt und deshalb nicht durch Landesgesetz aufgehoben oder verdrängt werden können. Denn den Bestimmungen des bayerischen Berufsschulgesetzes kann nicht entnommen werden, daß dieses Gesetz für die an den Berufsschulen im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte die TO.A insgesamt oder jedenfalls deren Vergütungsordnung ersetzen oder verdrängen solle. Die Vorschrift des § 16 dieses Gesetzes besagt nur, daß die Besoldung der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte an Berufsschulen angemessen sein muß und daß sie angemessen ist, wenn sie den unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen aufgestellten Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entspricht. Es erscheint zunächst überhaupt zweifelhaft, ob dieser Bestimmung privatrechtliche Bedeutung beizumessen ist und aus ihr ein klagbarer Anspruch der bei Berufsschulen im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte auf "angemessene" Vergütung hergeleitet werden kann, oder ob sie nicht vielmehr rein öffentlichrechtlicher Natur ist, sich allein an die Schulträger wendet und dadurch, daß sie diesen die angemessene Besoldung der Lehrkräfte zur Pflicht macht, die Durchführung eines den Aufgaben der Berufsschulen entsprechenden Unterrichts ebenso gewährleisten soll wie etwa die nach § 16 Abs. 2 vorgesehene Festsetzung der Mindestzahl der erforderlichen Lehrkräfte. Auch wenn man annehmen wollte, daß die Vorschrift als Rechtsgrundlage für privatrechtliche Ansprüche der Lehrkräfte in Betracht komme, so

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

besteht jedenfalls kein Anhalt, daß die Regelung des Berufsschulgesetzes tarifrechtliche Mindestansprüche antasten will. Allenfalls kann angenommen werden, daß das Berufsschulgesetz den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräften neben etwaigen tariflichen Mindestansprüchen einen besonderen Anspruch auf eine Mindestvergütung gewährt; in Abschnitt I der "Bestimmungen über die angemessene Besoldung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen", auf die § 16 des Gesetzes verweist (Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen, GVBl. 1953 S. 35), ist die angemessene, d. h. hinter der von vergleichbaren Landesbediensteten nicht zurückbleibende Besoldung auch ausdrücklich als Mindestbesoldung bezeichnet. Aus § 16 des Berufsschulgesetzes in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen könnte der Kläger jedoch einen Anspruch auf die Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe nicht herleiten, weil diese Bestimmungen, soweit sie für die Einreihung von nichtbeamteten Lehrkräften in die Vergütungsgruppen der TO.A ein Vergleichsschema zu den Besoldungsgruppen der Beamten aufstellen, sich nur auf hauptamtliche Lehrkräfte beziehen und der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, nicht hauptamtlich beschäftigt war.

Ist somit die Anwendung der TO.A durch das bayerische Berufsschulgesetz nicht ausgeschlossen, so kommt es weiter darauf an, ob das Arbeitsverhältnis des Klägers auch von der TO.A erfaßt wurde. Die Berufsschule des Beklagten, an der der Kläger beschäftigt war, gehört zu den in § 1 Abs. 1 Buchst. e genannten Verwaltungen und Betrieben gemeindlicher Zweckverbände. Die TO.A gilt jedoch nach § 1 Abs. 1 nur für diejenigen Angestellten, die in einer ihre Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden, angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig oder in der Anlage 1 aufgeführt sind. Dabei bezieht sich das bei der ersten Alternative aufgestellte Erfordernis der überwiegenden Beanspruchung sinngemäß auch auf die in der Anlage 1



- 8 -

aufgeführten Angestellten; es handelt sich hierbei nur um eine Ungenauigkeit der Satztechnik, denn es würde an jeder inneren Rechtfertigung fehlen, wollte man für die Geltung der TO.A bei den in der Anlage 1 aufgeführten Angestellten von die/^{sem} Erfordernis absehen.

Darüber, ob die Arbeitskraft des Klägers durch seine Tätigkeit bei dem Beklagten überwiegend beansprucht worden ist, hat das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen getroffen. Es hat richtig erkannt, daß sich dies nach anderen Maßstäben richtet als die Unterscheidung zwischen hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräften, hat das aber von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht geprüft. Das mußte zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen.

Bei der Prüfung, in welchem Maße die Arbeitskraft des Klägers durch seine Tätigkeit bei dem Beklagten in Anspruch genommen worden ist, wird nicht nur die Zahl der vom Kläger gegebenen Unterrichtsstunden zu berücksichtigen, sondern festzustellen sein, in welchem Verhältnis seine gesamte Arbeitsbelastung im Dienst des Beklagten zu der normalen Arbeitsleistung einer vollbeschäftigten Lehrkraft gestanden hat.

Bejaht das Berufungsgericht eine überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft des Klägers, so wird es weiter zu prüfen haben, in welche Vergütungsgruppe der TO.A der Kläger einzureihen ist. Hierzu hat das Revisionsgericht nicht Stellung zu nehmen, da das Landesarbeitsgericht insoweit noch keine Ausführungen gemacht und auch noch keine näheren Feststellungen über die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit getroffen hat.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu entscheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Hugo Karpf

Dr. Schwennicke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

